



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ- L318.029/0001- II 2/2010	RS	Mag Eisner/Eh	DW 2182 DW 2150	30.04.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden soll, nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind im Wesentlichen Umsetzungen der Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Richtlinie 2006/70/EG über die Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“. Auch die Bundesarbeitskammer ist von der Notwendigkeit eines umfassenden und gut funktionierenden Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich überzeugt, sodass hinsichtlich der Verschärfung der Strafbestimmungen für Geldwäsche keine Einwände bestehen.

Bezüglich der geplanten Erleichterung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gemäß § 116 StPO wird seitens der Bundesarbeitskammer angemerkt, dass damit keine Verschlechterung des Bankgeheimnisses für KonsumentInnen verbunden sein darf.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die in den erläuternden Bemerkungen zum geplanten Gesetzesentwurf zitierte Bestimmung des § 116 Abs 3 lit b StPO nicht existiert.

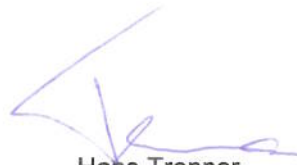
Hinsichtlich der geplanten Änderungen der Rechtsanwaltsordnung sowie der Notariatsordnung gibt die Bundesarbeitskammer zu bedenken, dass in den geplanten geänderten Bestimmungen zu § 8b Abs 6 RAO bzw zu § 36b Abs 6 NO die Regelungen hinsichtlich des Einholens von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu vage ist und wäre hier eine Präzisierung erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sozialbetrug, vor allem im Baubereich, gibt es seitens der Bundesarbeitskammer die Erfahrung, dass bei der Gründung von juristischen Personen dem Vertragserrichter auch gefälschte Ausweispapiere vorgelegt werden. Die Bundesarbeitskammer regt daher eine Änderung der bereits bestehenden Bestimmung des § 8b Abs 4 RAO sowie des § 36b Abs 4 NO dahingehend an, dass die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung der Partei bzw des wirtschaftlichen Eigentümers verschärft werden soll und der Vertragserrichter bei Zweifel an der wahren Identität Erkundigungen bei der das Personaldokument ausstellenden Behörde einzuholen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors